

# Frieden durch Recht – 70 Jahre Völkerrechtskommission

Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (ILC) feiert in diesem Jahr ihr 70. Jubiläum. Durch die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts hat die ILC maßgeblich zu den friedlichen internationalen Beziehungen zwischen Staaten beigetragen.



**Christiane Ahlborn**, geb. 1983, ist juristische Mitarbeiterin in der Kodifizierungsabteilung des Bereichs Rechtsangelegenheiten der UN. Die Kodifizierungsabteilung betreut die Arbeit der ILC als Sekretariat.

**A**ls Deutschland am 8. Juni 2018 als nicht-ständiges Mitglied in den UN-Sicherheitsrat gewählt wurde, betonte Außenminister Heiko Maas, dass die Bundesrepublik eine »starke Stimme für Frieden im Sicherheitsrat« sein wolle.<sup>1</sup> Er führte weiter aus: »Aber vor allem wollen wir eine multilaterale Weltordnung für die Zukunft, basierend auf den Regeln, an denen wir unermüdlich über Jahrzehnte gearbeitet haben, insbesondere hier bei den Vereinten Nationen.«<sup>2</sup> Diese regelbasierte multilaterale Ordnung wurde entscheidend von einem Nebenorgan der UN-Generalversammlung mitgeprägt, das oft wenig Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erhält: der Völkerrechtskommission.

Die Völkerrechtskommission (International Law Commission – ILC) wurde im Jahr 1947 von der Generalversammlung gegründet, um eine wichtige Aufgabe zu erfüllen: die Förderung der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung.<sup>3</sup> Bestehend aus 34 unabhängigen Rechtsexpertinnen und -experten tagt die Kommissi-

on für zehn bis zwölf Wochen im Jahr, um dieses Mandat zu erfüllen. So hat die ILC einige der wichtigsten völkerrechtlichen Verträge ausgearbeitet, die das friedliche Zusammenleben zwischen Staaten ermöglichen.

In diesem Jahr begeht die Völkerrechtskommission ihr 70. Jubiläum. Zu diesem Anlass versammelten sich im Mai und Juli die Mitglieder der ILC, hochrangige Vertreterinnen und Vertreter der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten sowie andere Völkerrechtlerinnen und Völkerrechtler in New York und Genf, um die vergangenen Erfolge und zukünftigen Herausforderungen der ILC zu diskutieren.<sup>4</sup> Auch angesichts der gegenwärtigen multilateralen Spannungen ist die Frage des Beitrags der Völkerrechtskommission zur Gestaltung einer auf Völkerrecht basierenden Weltordnung dabei von zentraler Bedeutung gewesen.

## Historischer Hintergrund

Während die ILC gewissermaßen ein Kind des Zweiten Weltkriegs war, muss ihre Bedeutung für die Entwicklung des Völkerrechts im Lichte der vorangegangenen Kodifizierungsbemühungen gesehen werden. Anders als auf nationaler Ebene gibt es im internationalen System keinen zentralen Gesetzgeber, was zu großer Rechtsunsicherheit und Streitigkeiten führen kann. Bereits Ende des 18. Jahrhunderts schlug der englische Philosoph und Jurist

<sup>1</sup> Agence France-Presse, Germany, South Africa, Indonesia to join UN Security Council in 2019, Daily Mail Online, 8.6.2018, [www.dailymail.co.uk/wires/afp/article-5822723/Germany-South-Africa-Indonesia-join-UN-Security-Council-2019.html](http://www.dailymail.co.uk/wires/afp/article-5822723/Germany-South-Africa-Indonesia-join-UN-Security-Council-2019.html)

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> Wilhelm Karl Geck, Völkerrechtliche Verträge und Kodifikation, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV), 36. Jg., 1976, S. 102.

<sup>4</sup> Für die Feierlichkeiten zum 70. Jubiläum der ILC siehe [legal.un.org/ilc/sessions/70/70thanniversary/](http://legal.un.org/ilc/sessions/70/70thanniversary/)

Jeremy Bentham daher vor, das Völkerrecht – oder, wie er es nannte, das ›internationale Recht‹ – zu kodifizieren. Für Bentham war Krieg »eine Art von Prozedur, durch die eine Nation beabsichtigt, ihre Rechte auf Kosten einer anderen Nation durchzusetzen.«<sup>5</sup> Da Kriege durch Rechtsunsicherheit begünstigt wurden, galt es, durch die Harmonisierung und Kodifizierung von Gewohnheitsrecht den Frieden zu fördern.

Im 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts haben verschiedenste Institutionen und Individuen die sogenannte ›Kodifizierungsbewegung‹ im Völkerrecht vorangetrieben. Im Jahr 1873 wurden sowohl das Institut für Internationales Recht (Institut de Droit International) als auch die Vereinigung für die Reform und Kodifizierung des Völkerrechts

## Nach den Schrecken des Zweiten Weltkriegs hatte das Völkerrecht einen besonderen Stellenwert unter den Staaten.

(Association for the Reform and Codification of the Law of Nations) gegründet. Das Institut für Internationales Recht<sup>6</sup> und die heutige Vereinigung für Internationales Recht (International Law Association – ILA)<sup>7</sup> sind nichtstaatliche Vereinigungen, bestehend aus Juristinnen und Juristen aus Lehre und Praxis, die bis heute einen wichtigen Beitrag zur Kodifizierung des Völkerrechts leisten und deren Mitgliedschaft und Themenauswahl sich oft mit denen der ILC überschneiden.<sup>8</sup>

Mit der Gründung des Völkerbunds fand die Kodifizierung des Völkerrechts erstmals in einem zwischenstaatlichen Rahmen statt. Der Völkerbund berief im Jahr 1930 in Den Haag die erste zwischenstaatliche Kodifizierungskonferenz zu den Themen Nationalität, Hoheitsgewässer und Staatenverantwortlichkeit ein.<sup>9</sup> Die Kodifizierungskonferenz war jedoch von geringem Erfolg gekrönt. Die Delegierten hatten zu wenig Zeit, die komplexen Themen auf der Agenda zu behandeln. Es fehlten völkerrechtliche Vertragsentwürfe als Grundlage

für die Verhandlungen. Dennoch ließen sich aus dem Scheitern der Kodifizierungskonferenz wichtige Lehren für die spätere Gründung der Völkerrechtskommission ziehen. Im Jahr 1931 nahm die Versammlung des Völkerbunds eine Resolution zur Verbesserung des Kodifizierungsprozesses an, die unter anderem eine stärkere Einbindung von Staaten in diesen Prozess vorsah.<sup>10</sup>

## Gründung und Auftrag

Nach den Schrecken des Zweiten Weltkriegs hatte das Völkerrecht einen besonderen Stellenwert unter den Staaten, die im Jahr 1945 in San Francisco die Charta der Vereinten Nationen aushandelten. Ein Vorschlag, die Entscheidungen der Generalversammlung verbindlich zu machen, wurde allerdings schnell verworfen.<sup>11</sup> Stattdessen wurde der zentrale Stellenwert der Fortentwicklung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung in Artikel 13, Absatz 1 lit. a der UN-Charta festgeschrieben. Dieser besagt, dass »[d]ie Generalversammlung [...] Untersuchungen [veranlasst] und Empfehlungen ab[gibt], um die internationale Zusammenarbeit auf politischem Gebiet zu fördern und die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen«. In ihrer ersten Sitzung ernannte die Generalversammlung dann einen Ausschuss aus 17 Regierungsvertretern, um Empfehlungen zur Umsetzung dieses Mandats zu erstellen. Dieser ›Ausschuss der Siebzehn‹ empfahl die Gründung einer Völkerrechtskommission.

Mit der Annahme des Statuts der ILC in Resolution 174 (II) vom 21. November 1947 kam die Generalversammlung dieser Empfehlung nach.<sup>12</sup> Die Kommission hatte ihre erste Sitzung im Jahr 1949 in Lake Success in der Nähe von New York, bevor sie 1950 nach Genf, ihren heutigen Sitz, umzog.<sup>13</sup> Der in Artikel 1 ihres Statuts festgelegte Auftrag der ILC entspricht Artikel 13, Absatz 1 lit. a der UN-Charta, sieht also die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung vor. Die Unterscheidung zwischen fortschreitender Entwicklung und Kodifizierung hat sich dabei in der Praxis als schwierig erwiesen und wird

<sup>5</sup> Jeremy Bentham, *The Works of Jeremy Bentham* (Ed. John Bowring), Edinburgh 1838–1843, S. 538.

<sup>6</sup> Zum Institut für Internationales Recht siehe [www.idi-iil.org/en/](http://www.idi-iil.org/en/)

<sup>7</sup> Zur ILA siehe [www.ila-hq.org/](http://www.ila-hq.org/) und zur deutschen Sektion der ILA siehe [www.dvir.de/](http://www.dvir.de/)

<sup>8</sup> Das Institut für Internationales Recht erhielt im Jahr 1904 für sein Engagement sogar den Friedensnobelpreis.

<sup>9</sup> Zur Haager Kodifizierungskonferenz siehe ILC, *League of Nations Codification Conference*, [legal.un.org/ilc/league.shtml](http://legal.un.org/ilc/league.shtml)

<sup>10</sup> *League of Nations, Official Journal, Special Supplement*, No. 92, S. 9.

<sup>11</sup> *Documents of the United Nations Conference on International Organization*, Vol. IX, 1945, S. 316.

<sup>12</sup> UN-Dok. A/RES/174 (II) v. 21.11.1947. Das ILC-Statut ist unter [legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/statute/statute.pdf](http://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/statute/statute.pdf) abrufbar.

<sup>13</sup> In Resolution A/RES/984 (X) v. 3.12.1955 änderte die Generalversammlung auf Empfehlung der ILC den in Artikel 12 festgeschriebenen Sitz der Kommission.

von der ILC nicht ausdrücklich vollzogen.<sup>14</sup> Unbestritten ist allerdings, dass die Kodifizierung des Rechts oft auch seiner Fortentwicklung bedarf, um Lücken zu schließen und Widersprüche zu beheben. Auch das war letztlich eine Lehre der Haager Kodifizierungskonferenz.

## Mitgliedschaft

Die ILC besteht gegenwärtig aus 34 Mitgliedern »mit anerkannter Sachkenntnis in internationalem Recht«<sup>15</sup>. Die Mitglieder der ILC werden von der UN-Generalversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren, dem so genannten »Quinquennium«, gewählt. Die Anzahl der Mitglieder und ihre Amtszeit wurden über die Jahre erhöht. Während die Kommission ursprünglich nur 15 Mitglieder hatte, wurde diese Zahl auf 21 (1956), später 25 (1961) und letztlich auf ihre derzeitige Größe erweitert.<sup>16</sup> Die Amtszeit der Mitglieder betrug anfänglich drei Jahre. Da die Vorhaben der ILC oft viele Jahre, wenn nicht sogar – wie im Fall der Artikel zur Staatenverantwortlichkeit – Jahrzehnte in Anspruch nehmen, war eine Verlängerung der Amtszeit angemessen.

Gemäß Artikel 3 des ILC-Statuts werden die Mitglieder der ILC von der UN-Generalversammlung gewählt. Die Kandidierenden werden von den UN-Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Die Kommission als Ganzes soll sich aus den »großen Kulturkreisen und den hauptsächlichsten Rechtssystemen der Welt« zusammensetzen (Artikel 8). Dementsprechend hat jede regionale Gruppe der UN eine feste Anzahl an Sitzen, die im Jahr 1981 förmlich festgeschrieben wurde.<sup>17</sup> Der afrikanischen Gruppe fallen acht Sitze zu, der asiatisch-pazifischen Gruppe sieben, der osteuropäischen Gruppe drei, der lateinamerikanischen Gruppe sechs und der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten acht. Im Fall einer Vakanz während einer Wahlperiode wählt die ILC selbst ein neues Mitglied auf Vorschlag von Kandidierenden durch die Mitgliedstaaten aus der jeweiligen Staatengruppe (Artikel 11).

Obwohl die Mitglieder der ILC von den UN-Mitgliedstaaten nominiert und nach dem Regionalschlüssel gewählt werden, üben sie ihre Funktion unabhängig aus. Die Kommission setzt sich dabei aus Professoren, Rechtsberatern, Diplomaten und



Der Ausschuss für die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung (»Ausschuss der Siebzehn«) trat am 21. Mai 1947 in Lake Success, New York, zu seiner achten Tagung zusammen. Er empfahl die Gründung der ILC. UN PHOTO

Richtern zusammen, die ihre Mitgliedschaft quasi ehrenamtlich und gegen eine Kostenaufwandsentschädigung ausüben. Seit dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zu den Vereinten Nationen im Jahr 1973 hat es vier deutsche Mitglieder gegeben. In den Jahren 1985 bis 1996 war das erste deutsche Mitglied der ILC Christian Tomuschat, der von der Bundesrepublik Deutschland nominiert wurde. Gleichzeitig war der von der DDR vorgeschlagene Bernhard Graefrath in den Jahren 1987 bis 1991 Mitglied der Völkerrechtskommission. Die anderen deutschen ILC-Mitglieder waren beziehungsweise sind Bruno Simma (1997 bis 2002) und Georg Nolte (seit 2007).

Ein Kritikpunkt an der Zusammensetzung der ILC ist seit längerem ihr sehr geringer Frauenanteil. Während ihres siebenjährigen Bestehens waren nur sieben von den insgesamt 229 Mitgliedern der Kommission weiblich. Während der letzten Wahl im Jahr 2016 hat sich die Zahl der Frauen von zwei auf vier erhöht, doch bleibt sie weit hinter den Erwartungen der Geschlechterparität zurück, die auch Vorgabe des UN-Generalsekretärs für die gesamte Organisation ist.<sup>18</sup> Zudem stammen die weiblichen Mitglieder der ILC vorwiegend aus der Gruppe der westeuropäischen und anderen

<sup>14</sup> Siehe United Nations, *The Work of the International Law Commission*, New York 2017, S. 48.

<sup>15</sup> Artikel 2, Absatz 1 des ILC-Statuts.

<sup>16</sup> UN-Dok. A/RES/36/39 v. 18.11.1981.

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> Siehe dazu die Systemweite Strategie zur Geschlechterparität, die von UN-Generalsekretär António Guterres ausgerufen wurde unter [www.un.org/gender/content/strategy](http://www.un.org/gender/content/strategy)

Staaten,<sup>19</sup> was auch deshalb überrascht, weil regionale nichteuropäische Völkerrechtskommissionen und Institutionen oft eine höhere Anzahl weiblicher Mitglieder haben.<sup>20</sup>

## Arbeitsablauf

Die ILC, die für zehn bis zwölf Wochen im Jahr tagt, arbeitet wie ein legislativer Ausschuss. Sobald ein Thema in die Agenda der Kommission aufgenommen wurde, wird normalerweise eine Sonderberichterstatterin oder ein Sonderberichterstatter

**Da die ILC normalerweise pro Sitzung jeweils nur wenige Entwurfsartikel für jedes Thema annimmt, dauert die erste Lesung oft mehrere Jahre oder sogar Jahrzehnte.**

(Special Rapporteur) für das jeweilige Thema ernannt. Diese Person wird damit betraut, ein Thema systematisch aufzuarbeiten und der ILC entsprechende Vorschläge für Entwurfsartikel zu unterbreiten. In der Regel verfassen die Sonderberichterstatterinnen oder Sonderberichterstatter der ILC jährlich einen Bericht, der während der Sitzungsperiode der Kommission im Plenum diskutiert wird. Das Plenum entscheidet daraufhin, welche der vorgeschlagenen Entwurfsartikel an den Redaktionsausschuss (Drafting Committee) weitergeleitet werden.

Die vorgeschlagenen Entwurfsartikel werden im Redaktionsausschuss oft weitreichend geändert. Der Redaktionsausschuss hat üblicherweise zwischen 15 und 20 Mitglieder und arbeitet daher flexibler als das größere Plenum. Die Förmlichkeiten der Plenardebatte werden durch ein produktives Hin und Her ersetzt, in dem die Entwürfe der Sonderberichterstatterin oder des Sonderberichterstatters umformuliert, verworfen oder erweitert werden. Der Kern der Arbeit der ILC findet somit im Redaktionsausschuss statt. Die Sitzungen des

Redaktionsausschusses sind nicht für die Öffentlichkeit zugänglich und werden auch nicht in den Sitzungsberichten der UN protokolliert. Damit soll es seinen Mitgliedern ermöglicht werden, frei von externer Einflussnahme an der Redaktionsarbeit teilzunehmen.

Nachdem der Redaktionsausschuss die überarbeiteten Entwurfsartikel angenommen hat, werden diese von der ILC im Plenum diskutiert. Da sich die überarbeiteten Entwurfsartikel regelmäßig von den ursprünglichen Vorschlägen der Sonderberichterstatterin oder des Sonderberichterstatters unterscheiden, erstattet die oder der Vorsitzende des Redaktionsausschusses dem Plenum Bericht.<sup>21</sup> Die oder der Vorsitzende erläutert darin die Gründe für gewisse Formulierungen in der Endfassung der Entwurfsartikel. Nachfolgend werden die Entwurfsartikel mit Kommentierung in erster Lesung von der Kommission angenommen. Da die ILC normalerweise pro Sitzung jeweils nur wenige Entwurfsartikel für jedes Thema annimmt, dauert die erste Lesung oft mehrere Jahre oder Jahrzehnte.<sup>22</sup>

Nach Abschluss der ersten Lesung werden die Entwurfsartikel an die UN-Mitgliedstaaten – und unter Umständen auch internationale Organisationen – weitergeleitet, die diese dann kommentieren. Die UN-Mitgliedstaaten haben bereits im Verlauf der ersten Lesung die Gelegenheit, die Arbeit der ILC zu kommentieren. Der Sechste Ausschuss der Generalversammlung, der sich mit Rechtsfragen beschäftigt, debattiert die Arbeit der ILC jährlich während seiner sechswöchigen Sitzung im Oktober und November, an der die Mitglieder der Kommission oft während der sogenannten ›Völkerrechtswoche‹ (International Law Week) teilnehmen.<sup>23</sup> Nach der ersten Lesung haben die Mitgliedstaaten dann nochmals zwei Jahre Zeit, ihre schriftlichen Kommentare zur Gesamtfassung der jeweiligen Entwurfsartikel einzureichen.

Während der zweiten Lesung, die normalerweise in nur einer Sitzung der ILC durchgeführt wird, werden die Entwurfsartikel dann auf Grundlage der Kommentare der Mitgliedstaaten überarbeitet. Am Ende der zweiten Lesung spricht die ILC eine Empfehlung in Bezug auf die zukünftige Form für die Generalversammlung aus. In der Vergangenheit

<sup>19</sup> Die einzige Ausnahme ist Xue Hanqin (China), die in den Jahren 2001 bis 2010 Mitglied der ILC war und derzeit Vizepräsidentin des Internationalen Gerichtshofs (International Court of Justice – ICJ) ist.

<sup>20</sup> So schreibt das Statut der Afrikanischen Völkerrechtskommission (African Union Commission on International Law – AUCIL) eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter sogar ausdrücklich vor. Fünf der elf Mitglieder der AUCIL sind derzeit weiblich. Siehe dazu [au.int/en/documents/20170210/introduction-african-union-commission-international-law](http://au.int/en/documents/20170210/introduction-african-union-commission-international-law)

<sup>21</sup> Siehe dazu auch ILC, Seventieth Session (2018), [legal.un.org/ilc/sessions/70/](http://legal.un.org/ilc/sessions/70/)

<sup>22</sup> Im Fall der Artikel zur Staatenverantwortlichkeit, die von fünf Sonderberichterstattern betreut wurden, dauerte die erste Lesung fast 50 Jahre.

Für einen Überblick siehe ILC, Analytical Guide to the Work of the International Law Commission, State Responsibility, [legal.un.org/ilc/guide/9\\_6.shtml](http://legal.un.org/ilc/guide/9_6.shtml)

<sup>23</sup> Siehe beispielsweise die Debatte zur ILC im Sechsten Ausschuss während der 72. Sitzung der UN-Generalversammlung unter [www.un.org/en/ga/sixth/72/ilc.shtml](http://www.un.org/en/ga/sixth/72/ilc.shtml)

wurden die Entwurfsartikel der Kommission als Vertragsvorlagen angenommen und führten zu großen multilateralen Konferenzen. Dies änderte sich im Jahr 2001, als die Generalversammlung der Empfehlung der ILC folgte und beschloss, die Entwurfsartikel zur Staatenverantwortlichkeit lediglich zur Kenntnis zu nehmen und mit der Option einer späteren Staatenkonferenz an die entsprechende Resolution anzufügen. Seitdem diskutiert der Sechste Ausschuss die Möglichkeit eines völkerrechtlichen Vertrages zur Staatenverantwortlichkeit in dreijährlichem Turnus. Ähnlich ist es anderen Entwurfsartikeln der ILC ergangen, die sich seit ihrer Annahme durch die ILC auf der Agenda der Generalversammlung befinden.

## Leistungen und aktuelle Themen

Laut Artikel 1 ihres Statuts soll sich die ILC vorwiegend mit Themen des Völkerrechts (public international law) beschäftigen, wobei ihr nicht untersagt ist, Fragen des internationalen Privatrechts (private international law) aufzunehmen. Die ILC ist angehalten, Themen zur Fortentwicklung des Völkerrechts in Betracht zu ziehen, die ihr von der Generalversammlung (Artikel 16) oder den UN-Mitgliedstaaten und anderen UN-Hauptorganen sowie den UN-Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Institutionen vorgelegt werden (Artikel 17). In Bezug auf die Kodifizierung des Völkerrechts erfordert das Statut, dass die ILC eine Studie des Völkerrechts vornimmt, um die zu kodifizierenden Themen zu bestimmen. Die ILC kann der Generalversammlung auch Themen vorschlagen, deren Kodifizierung sie für notwendig und wünschenswert hält (Artikel 18).

Während ihrer ersten Sitzung im Jahr 1949 diskutierte die Kommission 25 Themen, die das Sekretariat vorbereitet hatte,<sup>24</sup> und erstellte eine Liste von 14 Themen zur Kodifizierung. Viele der völkerrechtlichen Verträge, die auf Entwürfen der ILC beruhen, entstammen dieser ursprünglichen Themenauswahl, so zum Beispiel die vier Genfer Seerechtskonventionen (1958), das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (1961), das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (1963), die Wiener Übereinkommen über das

Recht der Verträge (1969 und 1986) und die Entwurfsartikel zur Staatenverantwortlichkeit (2001). Darüber hinaus hat die ILC völkerrechtliche Verträge wie zum Beispiel das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (1998) vorbereitet.

Die Themen auf der laufenden Agenda der ILC in erster Lesung sind ›Immunität staatlicher Amtsträger vor ausländischer Strafverfolgung‹, ›Schutz der Umwelt in Bezug auf bewaffnete Konflikte‹, ›Zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts (*jus cogens*)‹ und ›Staatennachfolge in Bezug auf Staatenverantwortlichkeit‹. Während ihrer diesjährigen Sitzung hat die ILC die erste Lesung der Themen ›Vorläufige Anwendung von Verträgen‹ und ›Schutz der Atmosphäre‹ abgeschlossen. Die Themen ›Spätere Übereinkünfte und spätere Übung in Bezug auf die Auslegung von Verträgen‹ und ›Identifizierung von Völkergewohnheitsrecht‹ wurden in zweiter Lesung diskutiert. Im kommenden Jahr wird dann das Thema ›Verbrechen gegen die Menschlichkeit‹ in zweiter Lesung behandelt werden.

**Nachdem sie die meisten Themen des allgemeinen Völkerrechts abgehandelt hat, stellt sich die Frage, ob die ILC sich auf Themen des besonderen Völkerrechts konzentrieren sollte.**

Nach Abschluss der zweiten Lesung einiger der oben genannten Themen wird die Völkerrechtskommission nun neue Themen aus ihrem Langzeitarbeitsprogramm in ihre aktive Agenda aufnehmen. Nachdem sie die meisten Themen des allgemeinen Völkerrechts erfolgreich abgehandelt hat, stellt sich die Frage, ob die ILC sich auf Themen des besonderen Völkerrechts konzentrieren sollte. Ein Beispiel ist das Thema ›Schutz der Atmosphäre‹, das aber sowohl in der ILC als auch unter UN-Mitgliedstaaten sehr kontrovers ist.<sup>25</sup> Kritikerinnen und Kritiker argumentieren unter anderem, dass das Thema aufgrund seiner politischen Dimension besser in zwischenstaatlichen Verhandlungen wie denen unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change

<sup>24</sup> Siehe dazu die Studie des Völkerrechts in Bezug auf die Kodifizierungsarbeit der Völkerrechtskommission, Memorandum des Generalsekretärs, UN Doc. A/CN.4/1/Rev.1 v. 10.2.1949. Das Sekretariat der ILC hat in den Jahren 1970 bis 1971 eine weitere Studie durchgeführt, siehe UN Doc. A/CN.4/245 v. 23.4.1971. Die Kommission hat im Jahr 1996 zudem eine Liste von abgearbeiteten und noch zu bearbeitenden Themen erstellt, siehe Yearbook of the International Law Commission (YILC) 1996, Vol. II (Part Two), Abs. 246–248 und Anhang II, die dann im Jahr 2016 in einem Arbeitspapier des Sekretariats revidiert wurde, siehe UN Doc. A/CN.4/679/Add.1 v. 31.3.2016.

<sup>25</sup> Siehe dazu ILC, Analytical Guide to the Work of the International Law Commission, Protection of the atmosphere, [legal.un.org/ilc/guide/8\\_8.shtml](http://legal.un.org/ilc/guide/8_8.shtml) und zuletzt Anton O. Petrov, Völkerrechtskommission: 69. Tagung 2017, Vereinte Nationen (VN), 3/2018, S. 136f.

– UNFCCC) diskutiert werden sollte. Ein anderes Beispiel sind die Entwurfsartikel zum Schutz von Personen im Katastrophenfall,<sup>26</sup> die größeren Anklang unter Mitgliedstaaten fanden.<sup>27</sup>

Obwohl sich die ILC also Themen des besonderen Völkerrechts angenommen hat, scheint ihre Stärke im allgemeinen Völkerrecht zu liegen. Viele der zuvor genannten Themen auf der aktuellen Agenda beschäftigen sich mit spezielleren Aspekten des allgemeinen Völkerrechts, die die Kommission bereits in der Vergangenheit behandelt hat. Dazu gehören das Recht der Verträge, das Recht der Staatenverantwortlichkeit und auch das Völkerrechtstrafrecht. Anstelle von Entwurfsartikeln ist die Kommission jedoch dazu übergegangen, sogenannte Entwurfsschlussfolgerungen (draft conclusions) und Entwurfsrichtlinien (draft guidelines) zu erarbeiten.<sup>28</sup> Diese werden nicht mit der Annahme verfasst, dass sie die Grundlage für völkerrechtliche Verträge bilden. Sie sollen vielmehr die Auslegung des Rechts und die Praxis von Staaten und internationalen Organisationen leiten.

Auf dem aktuellen Langzeitarbeitsprogramm der ILC befinden sich weitere für das allgemeine Völkerrecht relevante Themen, die von einer Be-

trachtung durch die ILC profitieren könnten.<sup>29</sup> Dazu zählen die Themen ›Allgemeine Rechtsgrundsätze‹, ›Immunität internationaler Organisationen vor der Gerichtsbarkeit‹ und ›Extraterritoriale Zuständigkeit‹. Seit dem Jahr 2006 ist aber auch das Thema ›Schutz persönlicher Daten im grenzüberschreitenden Informationsfluss‹ Teil des Langzeitarbeitsprogramms der ILC, das aufgrund aktueller Enthüllungen zum fehlenden Datenschutz in sozialen Medien und auch des Inkrafttretens der europäischen Datenschutzgrundverordnung große Bedeutung gewonnen hat.<sup>30</sup> In der Auswahl weiterer Themen wird sich die ILC von den folgenden Kriterien leiten lassen: erstens dem Bedarf von Staaten; zweitens ausreichender Staatenpraxis; drittens der Konkretetheit und den Erfolgsaussichten des Themas und viertens der Behandlung nicht nur traditioneller Themen, sondern auch neuerer Entwicklungen im Völkerrecht, die ein dringendes Anliegen für die internationale Gemeinschaft darstellen.<sup>31</sup>

## Ein Blick in die Zukunft

Angesichts der zahlreichen gegenwärtigen Herausforderungen in den internationalen Beziehungen steht die Notwendigkeit der Völkerrechtskommission außer Frage. Die kontinuierliche Rückkopplung mit der Generalversammlung und den Mitgliedstaaten verleiht der Arbeit der ILC ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen nicht-staatlichen Kodifizierungsbemühungen. Die Kommission bietet ein einmaliges Forum, in dem sich Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Rechtssysteme und Regionen der Welt über die Regeln austauschen können, die ein friedliches Miteinander von Staaten erlauben. Das Gewicht der ILC in der Gestaltung der völkerrechtlichen Regeln der Zukunft wird sicherlich von ihrer Zusammensetzung, einschließlich der Erhöhung ihres Frauenanteils, abhängen. Für den zukünftigen Beitrag der ILC zum »Frieden durch Recht«<sup>32</sup> wird zudem auch die Wahl der richtigen Themen für die Kodifizierung und Fortentwicklung des Völkerrechts entscheidend sein.

## English Abstract

Christiane Ahlborn

**Peace through Law – 70 Years of the International Law Commission**  
pp. 173–178

The UN International Law Commission (ILC) celebrates its seventieth anniversary this year. Deriving its mandate from Article 13, para. 1(a) of the UN Charter, the ILC has prepared many of the treaties that shape contemporary international relations such as the Vienna Convention on the Law of Treaties or the Rome Statute of the International Criminal Court. By progressively developing and codifying international law, the ILC has thus decisively contributed to fostering peace through law. This article looks back at seventy years of the ILC, including other codification efforts, its establishment by the UN General Assembly in 1947, its membership, working methods, achievements and the selection of future topics.

*Keywords: Kommission, UN-Charta, Völkerrecht, International Law Commission, UN Charter*

<sup>26</sup> Siehe dazu ILC, Analytical Guide to the Work of the International Law Commission, Protection of Persons in the Event of Disasters, [legal.un.org/ilc/guide/6\\_3.shtml](http://legal.un.org/ilc/guide/6_3.shtml)

<sup>27</sup> Die Generalversammlung nahm die Entwurfsartikel zur Kenntnis, siehe UN Doc. A/RES/71/141 v. 13.12.2016.

<sup>28</sup> Diese Entwicklung hatte Christian Tomuschat, damals noch Mitglied der ILC, bereits im Jahr zum 40. Jubiläum der ILC diskutiert, siehe Christian Tomuschat, Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, VN, 6/1988, S. 185.

<sup>29</sup> Siehe dazu ILC, About the Commission, [legal.un.org/ilc/programme.shtml](http://legal.un.org/ilc/programme.shtml)

<sup>30</sup> YILC 2006, Vol. II (Part Two), Abs. 257.

<sup>31</sup> YILC 1997, Vol. II (Part Two), Abs. 238.

<sup>32</sup> Diese Devise wurde vor allem durch das nach dem Zweiten Weltkrieg bekannt gewordene Buch von Hans Kelsen, Peace Through Law, Chapel Hill 1944, geprägt.